

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 13
„Wohnbebauung auf dem Grundstück Vinetastraße/ Ecke Friedrich - Ludwig -
Jahnstraße“ der Gemeinde Koserow**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 umfasst das im beigefügten
Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Koserow
Flur	4
Flurstücke	116/3; 120/3; 21271; 187/9 und 130/2

Die Grundstücke grenzen im Norden an die Friedrich – Ludwig – Jahn Strasse, im
Osten und Süden an private Grundstücke und im Westen an die Vinetastrasse und
den Kindergarten Koserow.

1.

Die in der Gemeindevertretersitzung Koserow am 07.11.2011 gebilligten Entwürfe
des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnbebauung auf dem Grundstück Vinetastraße/
Ecke Friedrich - Ludwig - Jahnstraße“ von 08-2010 mit

- Planzeichnung (Teil A),
- Text (Teil B),
- Entwurf der Begründung
- sowie folgenden nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits
vorliegenden Stellungnahmen
 - des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom
27.10.2009 (Landesplanerische Stellungnahme),
 - des Landkreises Ostvorpommern, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde
vom 13.11.2009 zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange,
 - des Landkreises Ostvorpommern, SB Bauleitplanung vom 24.11.2009 zu
planungsrechtlichen Belangen und
 - des Landkreises Ostvorpommern, Untere Bauaufsichtsbehörde vom
18.11.2009 zur Löschwasserversorgung

liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 12. Dezember 2011 bis zum 13. Januar 2012

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während
folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den
Planungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht

werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 13 unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

2.

Da der Bebauungsplan Nr. 13 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, wurde entsprechend § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen,; § 4c BauGB (Überwachung) war nicht anzuwenden.

3.

Gemäß § 13 (2) BauGB wurde von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

4.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.


Zeplin

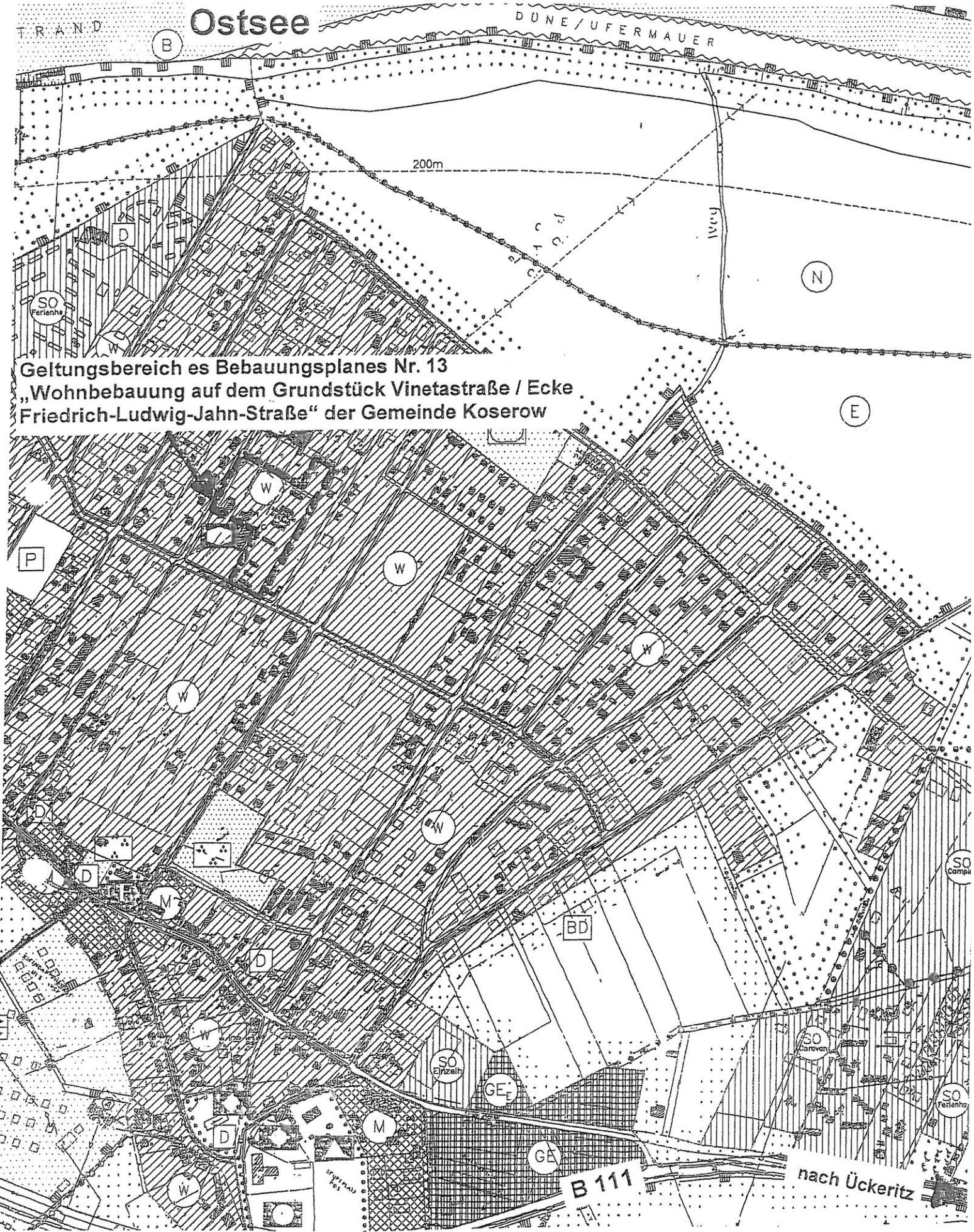
Leiterin des Bauamtes



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 29.11.2011





Geltungsbereich es Bebauungsplanes Nr. 13
 „Wohnbebauung auf dem Grundstück Vinetastraße / Ecke
 Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ der Gemeinde Koserow

Übersichtsplan (Auszug aus dem Flächennutzungsplan)

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnbebauung auf dem Grundstück Vinetastraße / Ecke Friedrich-Jahn-Straße“ der